



Gut. Zum Leben.

Satzung

Hofgut Leo Cooperative eG

24.04.2021

Präambel

Der Begriff der regenerativen Genossenschaft darf nur verwendet werden, wenn sie nachvollziehbare Mehrwerte für Menschen schafft und der Erde mehr zurückgibt als sie von ihr genommen hat. Sie ist ein Ort, an dem Menschen ihre Ersparnisse in nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten für Menschen und die Lebendigkeit der Natur anlegen können um so ein Gegengewicht zum Entnahmeverhalten der Konsumgesellschaft zu bilden. Menschen bedienen sich aktuell bei der Erde ohne ihr zu dienen – dieser unentwegten Ausbeutung setzt die regenerative Genossenschaft eine „Einspeisung zurück in den Planeten“ gegenüber und ermöglicht ihren Mitgliedern in diesem Sinne zu handeln.

„MEHRWERT - DER ERDE MEHR ZURÜCKGEBEN ALS ENTNOMMEN WURDE“

Die LEO eG wird als erste regenerative Genossenschaft ein Prototyp und eine Vorlage für eine neue Form von Genossenschaften. Bei dieser Unternehmensform wird die gesamte Handlungsabsicht eines ökonomischen Geschäftsbetriebs auf die dauerhafte Schaffung von Werten und Ressourcen ausgerichtet. Weibliche Grundprinzipien wie Erhalt und Gemeinschaftsbildung werden dem Planeten die Werte wieder zukommen lassen, die ihm seit vielen Jahren entnommen werden. So werden Ackerböden wieder angereichert, Wälder renaturiert und natürliche Wasserflüsse gefördert und bei allen wirtschaftlichen Vorgängen der Verschleiß von natürlichen Ressourcen und der Ausstoß von Klimagasen minimiert. Es geht beim Betrieb und der Grundhaltung hinter der regenerativen Genossenschaft nicht mehr um die Verringerung von klimafeindlichem Verhalten, sondern um die Schaffung positiver Handlungsmöglichkeiten für den nachhaltigen Schutz unseres Heimatplaneten.

„NICHT WENIGER DES FALSCHEN SONDERN MEHR DES RICHTIGEN“

Die regenerative Genossenschaft setzt ihre Wertschöpfung über die konsequente Entfaltung der Potenziale ihrer Mitglieder um. Die Potenziale jedes einzelnen Mitgliedes sollen für die bestmögliche Wertschöpfung mit dem klaren Anspruch an anderer Stelle Substanzwert zu schaffen maximiert werden. Sie schafft Begehbarkeit und Berührbarkeit für gesellschaftliche und ökologische Innovationen und bildet in sich die Vergegenwärtigung eines neuen Wirtschaftsmodells ab, das dem Planeten und seinen Lebewesen dient. Aus ihr soll eine neue, dem Leben dienende Ökonomie geboren werden.

So lange die Erde noch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, verkörpern die regenerativen Genossenschaften stellvertretend ihre Rechte wann immer dies erforderlich ist. Sie übernehmen die Verantwortung für einen enkeltauglichen Umgang mit der Erde und stehen für die Rechte aller Lebewesen ein die bedroht werden. Deshalb ist das Geschäftsmodell als „Selbstverbreitend“ gestaltet und mit jeder „Kopie“ der Vorlage entsteht ein neuer Lernbereich für die LEO eG, denn bei jeder Anwendung an anderen Orten oder in anderen Gemeinschaften werden neue Parameter und Anforderungen erprobt um ein immer allgemeingültigeres Geschäftsmodell zu erlangen.

Regenerative Genossenschaften sind Zentren lokaler Wertschöpfung

Dabei setzen sie auf Unabhängigkeit von Weltmärkten und möglichst viele Wertschöpfungsmodelle die das Vermögen der Genossenschaft möglichst effektiv und klimapositiv kreisen lassen. Das Prinzip der regionalen Wertschöpfung zeigt sich an kurzen Wertschöpfungskreisläufen (möglichst im Dorf / Nachbarschaft / Quartier) um deren Unmittelbarkeit und Geschwindigkeit zu nutzen und Dokumentieren zu können. Außerdem steht hinter jeder REG eine Gemeinschaft von Mitgliedern, deren Ziel die gegenseitige Förderung und die Schaffung neuer, dem Leben dienender Berufe vor Ort sind. Diese neuen Berufe werden gemeinsam so entwickelt, dass die Lebensqualität und Lebensfreude für die Mitglieder stetig steigt und existenzielle Sicherheit für Mensch und Planet gleichermaßen gesteigert wird.

Die Genossenschaft verfolgt 3 Hauptzielsetzungen:

1. Anhand des eigenen Geschäftsmodells den Erfolg und die Effekte eines regenerativen Geschäftsmodells unter Beweis zu stellen.
 - a. Das Geschäftsmodell, die Unterlagen für Gründung und Betrieb und die gesamthafte Logik sind Teil des Vermögens der Genossenschaft und werden bei weiteren Gründungs- und Beratungsprozessen eingesetzt.
 - b. Die Erfolgskriterien, Grundvoraussetzungen und das benötigte Wissen werden zentral in der LEO eG dokumentiert, aufbereitet und stetig weiter verbessert.
 - c. Der „Erfolg“ des Geschäftsmodells wird anhand der Wirksamkeit gemessen, die sowohl die Nachhaltigkeitsziele der UNO, als auch die Regeneration von Mensch und Natur in sich abbildet – die Reihenfolge: Planet, People, Profit – also immer zuerst der Planet, dann der Mensch und er zum Schluss der Gewinn.
2. Lokale Wertschöpfung zu intensivieren, messbar zu machen und sichtbar zu machen
 - a. Für ihre eigene Darstellung der „aktiven Werte“ wird die LEO eG neue Messwerte entwickeln, erproben und einsetzen.
 - i. Lebensfähigkeit der Umwelt (Lebendigkeit / Planet)
 - ii. Grad der individuellen Potenzialentfaltung ihrer Mitglieder (Fähigkeiten & Fertigkeiten / People)
 - iii. Zusammenhalt und gemeinschaftliche Ausrichtung (Gemeinschaftsqualität / Profit)
 - b. Die Entwicklung einer Blockchain für die Abwicklung des eigenen Zahlungsverkehrs ist vorgesehen – diese soll aber zwingend mit den Ressourcen des Planeten und der Wertschöpfungskraft der Gemeinschaft verbunden sein und als Zielsetzung die „Wieder-Einbettung“ von Ressourcen in den Planeten als Substanzwert aktivieren.
 - c. Die Messwerte sollen auch in wissenschaftlichen Verbundprojekten und internationalen Kooperationen der Diskussion und Verbesserung durch engagierte Wissensträger*innen verbessert und anerkannt werden.
3. Möglichst positive Wert-Kreisläufe mit unseren Mitgliedern so zu installieren, dass diese immer unabhängiger vom FIAT System der Banken werden.
 - a. Gelder die in oder über die Genossenschaft investiert worden sind, werden von dieser in „aktives Wertschöpfungskapital“ überführt, so dass die Genossenschaft mit diesen bestmögliche Effekte erzielen kann. Die Geldgeber bleiben Eigentümer ihrer Werte (auch der positiven, entstehenden Mehrwerte) und sollen dazu angeregt werden die Gelder dauerhaft in der Organisation zu belassen. Dafür dürfen sie alle Leistungen und Services der Genossenschaft in Anspruch nehmen und die entstehenden Kosten mit ihren Einlagen gegenrechnen. So können alle Transaktionen innerhalb der Genossenschaft abgewickelt und ohne Reibungs- und Steuerverluste dem Wohl der Mitglieder dienen.
 - b. Die Genossenschaft investiert einen möglichst großen Teil ihres Kapitals in die Lebendigkeit des Planeten und schafft damit existenzielle Sicherheit für die Natur & den Mensch.
 - c. Die Genossenschaft zieht ihren Wert aus den Kompetenzen und den nutzbaren Ressourcen ihrer Mitglieder – so fokussiert sie reale Wertschöpfung ohne Abschöpfung natürlicher Ressourcen.

I. NAMEN, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Namen und Sitz

(1) Die Genossenschaft führt die Firma **Hofgut Leo Cooperative eG**

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Gresgen

§ 2 Zweck und Gegenstand

(3) **Zweck der Hofgut Leo Cooperative eG** ist gemeinschaftliches Wirken und wirtschaftliche Förderung mittels eines Geschäftsbetriebes, welcher die Verbesserung der Lebensumgebung, Förderung der Potenzialentfaltung und Schaffung existenzieller Sicherheit durch die Regeneration der Lebensfähigkeit der Erde schafft.

Das Geschäftsmodell des Hotel- und Seminarbetriebes soll einen relevanten Beitrag zur Regionalentwicklung leisten und bindet daher für diesen Betrieb möglichst viele Mitglieder und Dorfbewohner ein und schafft ökonomische und kreative Perspektiven zur Mitgestaltung.

Regeneration für Mensch und Natur sind grundlegende Zielsetzungen und in die Programmatik der Cooperative tief eingewoben.

Die Hofgut Leo Cooperative

- entwickelt ein neues Geschäftsmodell auf Basis der klassischen Genossenschaft mit der Absicht betriebswirtschaftliche Faktoren für die Darstellung von (Lebens)Werten in die Bilanz aufzunehmen.
- schafft neues Wissen für transformatives Wirtschaften und übersetzt dieses Wissen sprachlich und kulturell so, dass ihr Geschäftsmodell an vielen anderen Orten der Welt eingesetzt und weiter verbessert werden kann.
- ist Basis eines internationalen und kulturellen Austausches zwischen indigenen Weisheitslehren und modernem Wissen im Hinblick auf die heute relevanten Fragen des gesellschaftlichen und ökologischen Wandels.
- arbeitet mit Technologien und setzt diese für das Wohl der Mitglieder und des Planeten ein. Sie entwickelt diese Technologien weiter und macht sie ihren Mitgliedern und Mitgliedsorganisationen zugänglich.

(4) Gegenstand der Genossenschaft:

- a) Der Betrieb eines Hotel- und Seminarhauses mit der Intention des Lernens und Weiterentwickeln des hierfür entwickelten Geschäftsmodells.
- b) Bildung und die Erstellung von Bildungsinhalten.
- c) Förderung des kulturellen Austausches und die Dokumentation von alten und neuen Gemeinschaftskulturen (Rituale, Werte, Haltungen).
- d) Nachhaltige Tourismusentwicklung, sowohl für die eigene Gästebetreuung wie auch für die Ausbildung externer Tourismusentwickler; in diesem Kontext

betreibt die LEO Cooperative auch externe Übernachtungsorte (z.B. Baumhäuser, Tiny-Homes und mobile Übernachtungsmöglichkeiten) und weitere touristische und erlebnisorientierte Angebote.

(5) Die Cooperative darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich die Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschusspflicht, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 777 €. Er ist binnen 30 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft in Höhe von mindestens 10% einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld/ Agio zu leisten. Höhe und Fälligkeit regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).
- (4) Beteiligungen von investierenden Mitgliedern an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresgewinns bis zu 100 % der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (8) Sacheinlagen sind als Einzahlung auf Geschäftsanteile zulässig.

§ 4 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (postalische, fernschriftlich, elektronisch) und durch Bekanntmachung in dem in § 8 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung darf mit geeigneten DSGVO konformen Systemen digital durchgeführt werden.
- (3) Bei digital durchgeführten Generalversammlungen besteht eine Aufzeichnungspflicht.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (6) Bei Beschlussfassungen dürfen die Stimmen investierender Mitglieder nicht mehr als 20 % der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen.
- (7) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (9) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (10) Die Generalversammlung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung (AGO).
- (11) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, wird kein Aufsichtsrat bestellt. Die Pflichten des Aufsichtsrates nimmt dann ein(e) Bevollmächtigte(r) der Generalversammlung wahr.
- (2) Der Aufsichtsrat bzw. der/die Bevollmächtigte der Generalversammlung wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, die nach

dem Ende der Amtsperiode stattfindet. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl von Aufsichtsräten beschließen.

- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, sobald ein Aufsichtsrat gewählt ist. Er überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft.
- (4) Er berichtet der Generalversammlung.
- (5) Sofern ein Aufsichtsrat besteht, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Die Generalversammlung bestimmt die Vergütung des Aufsichtsrates.

§ 6 Vorstand

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann jedes Mitglied auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Jedes Vorstandsmitglied kann allein rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i.S.d. § 181 2 Alt. BGB befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann gegenüber der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Homepage im Internet.

Gresgen, den 24.04.2021